

II- 1332 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 16. Juni 1971 No. 80/A

A n t r a g

der Abgeordneten
und Genossen

Schubert

betreffend Novellierung der Fernmeldegebührenordnung
(Anlage zum Fernmeldegebührengesetz, BGBl.Nr.170/1970).

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Die Fernmeldegebührenordnung (Anlage zum Fernmeldegebührengesetz) vom 18.6.1970, BGBl.Nr. 170/1970, wird geändert wie folgt:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Bestimmung des § 9 Abs.10 der Fernmeldegebührenordnung wird aufgehoben.

Artikel II

Nach § 46 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

Abschnitt XI
Befreiungsbestimmungen

§ 47 (1) Von der Entrichtung der Fernsprech-Grundgebühr (§ 9 Abs.1) und von der Entrichtung der Gebühr für eine unbefristete Rundfunk- bzw. Fernseh Rundfunk-Hauptbewilligung (§ 44 Z.1 bzw. Z.4) sind über Antrag zu befreien:

- a) Blinde und praktisch blinde Personen sowie Personen, die aus einem anderen Grund als dem der Blindheit ständig der Wartung und Hilfe bedürfen (hilflose Personen),
- b) Personen, deren notdürftiger Lebensunterhalt durch die Entrichtung der Gebühr gefährdet ist (mittellose Personen).

(2) Von der Entrichtung der Gebühr für die unbefristete Rundfunk- bzw. Fernsehrundfunk-Hauptbewilligung sind über Antrag außerdem Blindenheime, Blindenvereine und Heime für sonstige hilflose Personen zu befreien, wenn der Rundfunk- bzw. der Fernseh-^{empfang}rundfunk/den hilflosen Personen (Abs. 1 lit. a) zugute kommt.

§ 48 (1) Bei der Beurteilung der Frage, ob in den Fällen des § 47 Abs. 1 lit. b der notdürftige Lebensunterhalt gefährdet ist, sind die Richtsätze, die nach den jeweiligen pensionsrechtlichen Bestimmungen für die Gewährung einer Ausgleichszulage (Ergänzungszulage) festgesetzt sind, vermehrt um 2 v.H., heranzuziehen und das gesamte Einkommen aller Personen, die mit dem Befreiungswerber im gemeinsamen Haushalt leben, zu berücksichtigen.

(2) Als Einkommen im Sinne des Abs. 1 sind die um den monatlichen Mietzins für die Wohnung des Befreiungswerbers (ohne Beheizung und ohne Kosten für Gas und elektrischen Strom)

und die gesetzlichen Abzüge verminderten monatlichen Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes zu verstehen, wobei steuerfreie Einkünfte nicht zu berücksichtigen sind.

§ 49 (1) Eine Gebührenbefreiung ist nur zulässig, wenn

- a) der Befreiungswerber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat,
- b) er die bis zur Entscheidung über das Befreiungsansuchen vorgeschriebenen Gebühren entrichtet hat,
- c) er nicht gleichzeitig von der Entrichtung der Gebühr für einen weiteren Fernsprechananschluß bzw. für eine weitere Hauptbewilligung gleicher Art befreit ist und
- d) wenn sich der Standort des Fernsprechanchlusses bzw. der Standort der Rundfunk- bzw. Fernseh Rundfunkempfangsanlage in Wohnräumen befindet.

(2) Eine Gebührenbefreiung ist nicht zulässig, wenn Grund zur Annahme besteht, daß der Befreiungswerber von anderen Personen vorgeschoben wurde.

§ 50 (1) Das Vorliegen des Befreiungsgrundes ist vom Befreiungswerber nachzuweisen.

(2) Als Nachweis des Verlustes oder der Minderung des Sehvermögens sind insbesondere anzusehen: eine Bestätigung eines Blindenvereins, ein ärztliches Zeugnis, ~~eine beglaubigte Abschrift eines ärztlichen Zeugnisses~~ oder einer Bescheidausfertigung über die Zuerkennung einer Blindenzulage.

(3) Die sonstige Hilflosigkeit ist durch die Vorlage des Bescheides über die Zuerkennung des Hilflosenzuschusses (Pflegezulage) oder eines ärztlichen Zeugnisses bzw. im Zweifelsfalle eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuweisen.

(4) Der Nachweis der Mittellosigkeit ist durch ein Zeugnis der Gemeinde oder der Fürsorgebehörde des Wohnsitzes zu erbringen und hat das Einkommen des Befreiungswerbers und das Einkommen aller im Haushalt des Befreiungswerbers lebenden Personen zu umfassen.

§ 51 Bei Überschreitung der festgesetzten Betragsgrenzen (§ 48 Abs. 1) darf eine Gebührenbefreiung nur gewährt werden, wenn dem Befreiungswerber zwangsläufig außergewöhnliche Aufwendungen min-

destens in der Höhe des überschreitenden Betrages erwachsen.

§ 52 (1) Anträge auf Gebührenbefreiung sind bei einem Postamt einzubringen.

(2) Für die Entscheidung über Befreiungsansuchen gelten die Bestimmungen des § 21 des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 170/1949, sinngemäß.

(3) Die Gebührenbefreiung kann unbefristet oder befristet sein.

§ 53 (1) Die Gebührenbefreiung erlischt:

- a) durch Verzicht oder Tod des Befreiten,
- b) durch Übertragung, Kündigung oder Auflassung des Fernsprechanschlusses bzw. durch Übertragung oder Erlöschen der Hauptbewilligung,
- c) durch Ablauf des Befreiungszeitraumes,
- d) durch Entziehung seitens der zuständigen Fernmeldebehörde I. Instanz.

(2) Das Wegfallen der Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist der Fernmeldebehörde I. Instanz unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist bei einem Postamt einzubringen.

(3) Die Entziehung hat schriftlich zu erfolgen und kann rückwirkend mit dem Zeitpunkt ausgesprochen werden, an dem die Voraussetzung für die Gebührenbefreiung weggefallen ist.

Artikel III

1. Der bestehende Abschnitt XI erhält die Bezeichnung XII.
2. Die §§ 47 bis 62 erhalten die Bezeichnung 54 bis 69.
3. Die im § 47 Abs. 2 enthaltene Zitierung " (§ 51 Abs. 2) " hat " (§ 58 Abs. 2) " und die im § 60 enthaltene Zitierung " (§ 59 Abs. 1 Z. 1) " hat " (§ 66 Abs. 1 Z. 1) " zu lauten.

-5-

Erläuterungen zum Entwurf einer Novelle zum Fernmeldegebührengesetz

Auf Grund der Bestimmungen der Rundfunkverordnung, BGBl. Nr. 333/1965, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 371/1967, BGBl. Nr. 76/1968, BGBl. Nr. 420/1968 und BGBl. Nr. 14/1969 (§§ 22 bis 26) haben hilflose und mittellose Personen sowie Hilflosenheime, wenn der Empfang von Sendungen hilflosen Personen zugute kommt, Anspruch auf die Befreiung von der Rundfunk- bzw. Fernsehrundfunkgebühr. Für blinde Personen sowie für Blindenheime und Blindenvereine kommt nach den derzeit geltenden Bestimmungen nur die Befreiung von der Rundfunkgebühr in Betracht. Während beim Befreiungsgrund der Blindheit und Hilflosigkeit weder das Einkommen des Befreiungswerbers noch seiner Haushaltsangehörigen von Belang ist, werden bei der Beurteilung der Frage, ob Mittellosigkeit vorliegt, die sozialversicherungsgesetzlichen Bestimmungen für die Gewährung einer Ausgleichszulage, vermehrt um 2 %, herangezogen, ~~weder~~, wobei das gesamte Einkommen aller Personen, die mit dem Befreiungswerber im gemeinsamen Haushalt leben, zu berücksichtigen ist. Im Hinblick darauf, daß der Wortlaut der Bestimmung des § 22 Abs. 3 der Rundfunkverordnung ("bei der Beurteilung der Frage, ob der notdürftige Lebensunterhalt gefährdet ist, sind die Richtsätze heranzuziehen") eine gewisse Anpassung an den Einzelfall zuläßt, wurde in den internen (vollzugsdienstlichen) Bestimmungen vorgesehen, daß eine Gebührenbefreiung aus dem Titel der Mittellosigkeit auch bei Überschreitung der erwähnten Richtsätze gewährt werden kann, wenn dem Befreiungswerber zwangsläufig außergewöhnliche Aufwendungen mindestens in der Höhe des den jeweiligen Richtsatz überschreitenden Betrages erwachsen. Durch diese elastische Regelung kann in begründeten Fällen auch bei einer Richtsatzüberschreitung die Befreiung von der Rundfunk- bzw. Fernsehrundfunkgebühr gewährt werden.

Die im § 9 Abs. 10 der Fernmeldegebührenordnung (Anlage zum Fernmeldegebührengesetz, BGBl. Nr. 170/1970) normierte Befreiung von der Fernsprech-Grundgebühr ist auf einen Initiativantrag von Abgeordneten im Zuge der parlamentarischen Behandlung dieses Gesetzes zurückzuführen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung

der Befreiung von der Fernsprech-Grundgebühr unterscheiden sich von den Befreiungsbestimmungen hinsichtlich der Rundfunk- bzw. Fernsehgrundfunkgebühr im wesentlichen in folgenden Punkten:

1. Für hilflose Personen besteht nur dann Anspruch auf Gebührenbefreiung, wenn das Einkommen des Befreiungswerbers den Richtsatz (Mindestsatz) für die Gewährung der Ausgleichszulage (Ergänzungszulage) nach den jeweiligen pensionsrechtlichen Bestimmungen nicht übersteigt.
2. Beim Befreiungsgrund der Mittellosigkeit verhindert eine Überschreitung des Richtsatzes durch das Haushaltseinkommen um mehr als 2 % eine positive Erledigung des Befreiungsansuchens. Der Gesetzeswortlaut "Mittellosigkeit liegt vor, wenn das gesamte Einkommen um nicht mehr als 2 v.H. übersteigt", läßt die Berücksichtigung außergewöhnlicher Aufwendungen, die dem Befreiungswerber zwangsläufig erwachsen, nicht zu, sodaß im Falle einer Richtsatzüberschreitung von mehr als 2 % eine Gebührenbefreiung auch in begründeten Fällen nicht möglich ist.

Die erwähnten unterschiedlichen Regelungen haben in jenen Fällen zu Schwierigkeiten geführt, in denen hilflosen bzw. mittellosen Personen, die zwar von der Rundfunk- bzw. Fernsehgrundfunkgebühr befreit werden konnten, eine Befreiung von der Fernsprech-Grundgebühr jedoch auf Grund der anders lautenden Regelung nicht gewährt werden konnte.

Da es sich bei den Befreiungsbestimmungen hinsichtlich der Rundfunk- und Fernsehgrundfunkgebühren um verhältnismäßig umfangreiche Regelungen handelt, die sowohl in der Rundfunkverordnung als auch in Ausführungsbestimmungen enthalten sind, kann die Angleichung der Bestimmungen bezüglich der Fernsprech-Grundgebühr an jene für Rundfunk- und Fernseh^{rundfunk}gebühren nur im Wege einer entsprechenden ausführlichen gesetzlichen Regelung vorgenommen werden. Es ist daher unter Aufhebung der Bestimmung des § 9 Abs. 10 der Fernmeldegebührenordnung erforderlich, hierfür einen eigenen Abschnitt in der Fernmeldegebührenordnung zu schaffen. Bei dessen Formulierung dienten die eingangs erwähnten Bestimmungen der Rundfunkverordnung hinsichtlich der Befreiung von der Rundfunk- bzw. Fernsehgrundfunkgebühr als Vorbild. Um im Hinblick auf vielfache Bestrebungen, auch Blinden die Befreiung von der Fernsehgrundfunk-

- 7 -

gebühr zu gewähren, wurde ihre bisherige unterschiedliche Behandlung gegenüber den hilflosen Personen beseitigt. Da es sich hierbei um einen relativ kleinen Personenkreis handelt, wird diese Änderung zu keinen wesentlichen Gebührenaufschlägen führen.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen vorliegenden Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Verkehrsausschuß zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuzuweisen.